



Satzung

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues im Bundesgebiet e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues im Bundesgebiet“. Er hat seinen Sitz in München. Durch Beschluss des Beirates kann der Sitz verlegt werden. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.4. bis 31.3.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Qualitätsgerstenbaues in organisatorischer, technischer und wissenschaftlicher Hinsicht.
2. Insbesondere setzt sich der Verein zur Aufgabe
 - a) die Belange der Züchter, Erzeuger, Verteiler und Verarbeiter von Gerste aufeinander abzustimmen unter besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern bestehenden Vereinigungen zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues,
 - b) statistisches und sonstiges für die Förderungsarbeit sachdienliches Material den Dienststellen der Bundesregierung, Landesregierungen und den auf Bundesebene

arbeitenden Organisationen der Landwirtschaft, der Genossenschaften, des Landhandels, des Brauer- und Mälzergewerbes sowie den Vereinigungen zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues in den Ländern zuzuleiten,

- c) finanzielle und sonstige Beihilfen zur Verfügung zu stellen für
 - aa) einschlägige Arbeiten auf Bundesebene (z.B. Bundes-Braugersten-Ausstellung),
 - bb) Arbeiten der Vereinigungen zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues in den Ländern,
 - cc) Arbeiten zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues in den Ländern, in denen besondere Vereinigungen zu diesem Zweck nicht bestehen.

Maßgebend für die Höhe der Beihilfen für die unter bb) und cc) genannten Arbeiten sollen sein die Größe der Braugerstenflächen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der geplanten Arbeiten.

- 3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bar-einlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurück-erstattet.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder Spitzenverband im Bundesgebiet oder jeder Landesverband sowie jede sonstige Organisation werden, wenn sie bereit sind, die Bestrebungen des Vereins im Sinne der Satzung zu unterstützen. Fördermitglieder können Handelshäuser, Mälzereien und Brauereien werden, sofern sie die Satzungszwecke des Vereins unterstützen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat.

§ 6 Zusammensetzung und Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) einem Schatzmeister
 - e) einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird vom Beirat in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Auf einstimmigen Beschluss ist offene Wahl möglich; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden je allein vertreten. Der Schatzmeister und der Beisitzer vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Beisitzer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wie folgt auszuüben:
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden durch den 3. Vorsitzenden und bei Verhinderung des 1., 2. und 3. Vorsitzenden durch den Schatzmeister, zusammen mit dem Beisitzer.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates.
5. Der Schatzmeister überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Beiratssitzung fest.

§ 7

Zusammensetzung und Obliegenheiten des Beirates

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 6) und weiteren Beiratsmitgliedern. Jedes Mitglied ist im Beirat vertreten. Verbände, deren Aufgabenbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, benennen 2 Vertreter. Verbände, deren Tätigkeit sich nicht auf Bundesebene erstreckt, sonstige Organisationen und Fördermitglieder benennen einen Vertreter zum Beirat. Die Benennung erfolgt jeweils für 2 Jahre.
2. Der Beirat berät über alle grundsätzlichen Fragen des gesamten Aufgabengebietes und fasst Beschlüsse darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgehen. Werden Anträge zur Tagesordnung gestellt, so haben diese spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin bei dem Verein einzugehen.
3. Außerdem muss auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Beiratsmitglieder eine Beiratssitzung einberufen werden.
4. Zu der Sitzung des Beirates können auch nicht dem Beirat angehörige Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Beirat kann für die Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse bilden und Berichterstatter bestimmen.

§ 8

Niederschriften

Über jede Sitzung des Beirates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt. Sie ist vom dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer – im Verhinderungsfalle von einem jeweils zu bestimmenden Schriftführer – zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 9 Geschäftsführung

Die laufenden Angelegenheiten des Vereins nimmt eine vom Vorstand zu benennende Geschäftsführung wahr. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und Beirates mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.

§ 10 Aufbringung und Verwendung aller Haushaltsmittel

1. Der Beitrag für einen Bundesverband und für sonstige Verbände und Organisationen sowie für Fördermitglieder gemäß § 4 wird vom Beirat in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Bewirtschaftung der aufgebrachten und sonst zu Förderungszwecken zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt aufgrund eines Haushaltsplanes, der vom Beirat zu genehmigen ist.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss des Beirates, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen. § 7, Ziff. 2 ist hierbei zu beachten.
2. Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidator abgewickelt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Einrichtungen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Braugerstenförderung zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.05.2013 geändert.
Eingetragen in das Vereinsregister Nr. VR 40238
Amtsgericht München, Registergericht